
01/2012

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

12.01.2012

I n h a l t

Spezielle Ordnung des PhD-Programms Heritage Studies vom
14. November 2011

Seite
2

Spezielle Ordnung des PhD-Programms Heritage Studies vom 14. November 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 21 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 3, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Profil und Ziele des PhD-Programms	2
§ 3	Struktur des PhD-Programms	2
§ 4	Fachliche Anforderungen für die Zulassung	3
§ 5	Inkrafttreten	3
Anlage: Struktur der studienbegleitenden Pflichtmodule und Studienplan		4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des PhD-Programms Heritage Studies. ²Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (Rahmenordnung PhD) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Profil und Ziele des PhD-Programms

¹Das PhD-Programm Heritage Studies bietet ein interdisziplinäres und internationales PhD-Studium im facettenreichen Feld des Weltbes. ²Es bietet neben der Forschung unter wissenschaftlicher Anleitung ein Modulprogramm auf internationalem Niveau zur Ergänzung der eigenen Studien an.

³Das strukturierte PhD-Programm Heritage Studies soll die Doktoranden befähigen, innerhalb von drei Jahren ein Promotionsvorhaben auf wissenschaftlich angemessenem Niveau zu bearbeiten. ⁴Ihre Forschung ordnet sich in fachliche und überfachliche Zusammenhänge ein und sie erwerben Methodenkenntnisse für die interdisziplinäre Forschung.

⁵Ziel des PhD-Programms ist, dass die Doktoranden einen erkennbaren Beitrag zur Weiterentwicklung der Forschung im Forschungsfeld Heritage Studies leisten.

§ 3 Struktur des PhD-Programms

(1) ¹Das PhD-Studium ist auf eine Dauer von drei Jahren angelegt und umfasst Leistungen im Umfang von insgesamt 180 Kreditpunkten, an denen die eigentliche wissenschaftliche Arbeit einen Anteil von 150 Kreditpunkten hat. ²Im PhD-Studium absolviert die oder der PhD-Studierende neben der eigenen Forschungstätigkeit ein Ausbildungsprogramm aus Tutorien und Seminaren im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten. ³Dazu zählen (siehe Anlage 1):

1. Theories / Methods
2. Tutorial - Research Colloquium
3. Writing of Grant Proposals for Scientific Projects
4. Latest Developments and Need for Further Research in Heritage Studies

⁴Die Teilnahme und die Mitarbeit in weiteren ergänzenden Veranstaltungen wird von den PhD-Studierenden im Rahmen ihrer strukturierten wissenschaftlichen Ausbildung erwartet.

⁵Diese sind bspw.:

1. jährlich stattfindende Sommerschulen und/oder Workshops,
2. fachlich einschlägige weiterführende Veranstaltungen.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Wird die Prüfungsleistung auch nach Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ein Prüfling verliert den Prüfungsanspruch, wenn sie oder er in einem Modul alle Prüfungswiederholungen endgültig nicht bestanden hat. ²Das gilt auch für den Fall des Fernbleibens ohne triftigen Grund.

(4) ¹Das Studierendensekretariat ermittelt die Gesamtnote der Module und teilt diese dem PhD-Ausschuss mit. ²Sie ergibt sich zu 1/5 aus der Note des Moduls „Theories / Methods“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „Writing of Grant Proposals for Scientific Projects“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „Latest Developments

and Need for Further Research in Heritage Studies“ und zu 2/5 aus der Note des Moduls „Tutorial – Research Colloquium“. ³Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Bei erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy (PhD) in Heritage Studies“ verliehen.

§ 4 Fachliche Anforderungen für die Zulassung

¹Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium „Heritage Studies“ ist in der Regel ein Abschluss nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Ordnung in der Fachrichtung

Heritage Studies und weiterer, diese begründende Fächer, z.B. Architecture, Building and Conservation, Environmental Sciences, Social Sciences.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Vier Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das PhD-Programm Heritage Studies tritt diese Ordnung außer Kraft.

Anlage: Struktur der studienbegleitenden Pflichtmodule und Studienplan

Regelstudienplan der studienbegleitenden Module

Das Promotionsprogramm wird ergänzt durch ein unmittelbar auf die Forschung bezogenes strukturiertes Studienprogramm im Umfang von je 6 SWS und 9 KP in den ersten beiden Semestern und je 4 SWS und 6 KP im dritten und vierten Semester. Das letzte Studienjahr bleibt i.d.R. dem Verfassen der Dissertationsschrift vorbehalten. Insgesamt belegen die PhD-Studierenden vier Pflichtmodule, die den wissenschaftlichen Diskurs der Graduierten untereinander, ihre wissenschaftliche Fortentwicklung, die Interdisziplinarität der Forschungsansätze, ihre berufliche Qualifizierung und internationale Einbindung fördern.

Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Σ SWS	Σ ECTS-Kreditpunkte
Theories / Methods	4						4	6
Tutorial - Research Colloquium	2	2	2	2			8	12
Writing of Grant Proposals for Scientific Projects			4				4	6
Latest Developments and Need for Further Research in Heritage Studies	4						4	6
							20	30

Dissertation und mündliche Prüfung

Modul	ECTS-Kreditpunkte
Doctoral Thesis & Oral Examination	150

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 24. August 2011, der Stellungnahme des Senats vom 6. Oktober 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 14. November 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 14. November 2011.

Cottbus, den 14. November 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident